

## **Vereinbarung entsprechend § 72 a SGB VIII**

**für**

### **den Bereich der im Landesjugendring Berlin organisierten Jugendverbände und Gruppen unter besonderer Berücksichtigung der ehrenamtlichen Strukturen**

Zwischen dem Land Berlin,  
vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

im Folgenden „Berlin“ genannt,

und

dem Landesjugendring Berlin (LJR),  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

Im gemeinsamen Interesse, den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die Beschäftigung persönlich geeigneter Personen im Sinne des § 72 a SGB VIII zu gewährleisten und die besondere Struktur der ehrenamtlichen Arbeit im Bereich der dem Landesjugendring angeschlossenen Mitglieder zu berücksichtigen, wird folgende bereichsspezifische Vereinbarung getroffen (soweit findet das Rundschreiben Nr. 34/2006 vom 22. Mai 2006 keine Anwendung).

1. Die im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände stellen durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass in ihrem Verantwortungsbereich nur angestelltes Personal beschäftigt ist, welches nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 Strafgesetzbuch verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck soll ein aktuelles Führungszeugnis im Sinne des § 30 des Bundeszentralregistergesetzes vor einer Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden. Die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses ist alle fünf Jahre zu wiederholen, soweit nicht aus aktuellem Anlass eine frühzeitigere Vorlage angezeigt ist. Bei einer Unterbrechung der Tätigkeit beim gleichen Träger von bis zu einem Jahr handelt es sich nicht um eine neue Aufnahme der Tätigkeit.

2. Die Vorlagepflicht von Führungszeugnissen betrifft auch Honorarkräfte, Zivildienstleistende, Freiwilligendienstleistende, MAE-Kräfte und andere vergleichbar tätige Personen die auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen und dabei auch selbständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten. Das Gegebensein einer „ständigen“ Aufsicht (bei der auf ein Führungszeugnis verzichtet werden kann) ist auch von der Art und Weise der Tätigkeit abhängig. Soweit die Tätigkeit nur in ständiger, gleichzeitiger Anwesenheit größerer Gruppen mit älteren Kindern tagsüber erfolgt, ist eine hinreichende „ständige“ Aufsicht auch dann gegeben, wenn angestellte Fachkräfte räumlich und zeitlich jederzeitig Zugang zur Gruppe haben und regelmäßige Kontrollen durchführen.
3. Für im Landesjugendring organisierte Jugendverbände und Gruppen ist die Arbeit von ehrenamtlich Tätigen in vielen Fällen prägendes und zugrundeliegendes Strukturmerkmal. Soweit es sich um Angebote im Bereich der §§ 11 und 12 SGB VIII handelt, gilt für in den Mitgliedsverbänden des Landesjugendring ehrenamtlich Tätige: Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung insb. Ferienreisen, Internationale Begegnungen), die nicht durch eine beschäftigte (fest angestellt oder auf Honorarbasis) Fachkraft begleitet wird, ist ein Führungszeugnis durch ein ehrenamtliches Leitungsmitglied der Veranstaltung vorzulegen. Für Wochenendveranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung gilt diese Anforderung nicht, soweit es sich um interne Veranstaltungen für Mitglieder des gleichen Verbandes handelt, bei denen es sich überwiegend um Teilnehmende aus bestehenden Gruppen des Verbandes handelt.
4. Die im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände sorgen für eine Sensibilisierung der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen im Themenfeld Kinder- und Jugendschutz durch Information und Qualifizierung, sie nehmen das Thema des Kinder- und Jugendschutzes in die JuleiCa-Ausbildung Ehrenamtlicher ausdrücklich mit auf und schaffen strukturelle Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf betreute junge Menschen verhindern oder schlimmstenfalls schnellstmöglich aufdecken und abstellen.
5. Die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses entfällt für minderjährige ehrenamtlich Tätige. Sofern nach den Regelungen dieser Vereinbarung im Übrigen eine Vorlage erfolgen soll, beginnt diese dann mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
6. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wirkt darauf hin, dass ehrenamtliche, die nach dieser Vereinbarung ein Führungszeugnis vorlegen müssen, dieses gebührenfrei erhalten können.
7. Weitergehende Regelungen nach eigenem Entschluss der jeweiligen Gruppe oder des jeweiligen Verbandes bleiben unberührt.
8. Auf diese Vereinbarung wird in den Zuwendungsbescheiden der im Landesjugendring Berlin organisierten Jugendverbände und Gruppen Bezug (im Sinne einer Auflage) genommen soweit nicht bei besonderen Konstellationen, die die zuwendungsgebende Stelle dem Zuwendungsempfänger schriftlich darlegt, spezifische Auflagen zum Kinderschutz erforderlich sind.
9. Soweit sich ein entsprechender Bedarf bei der Umsetzung dieser Vereinbarung ergibt, unterrichten sich die Vereinbarungspartner untereinander um gemeinsam eine Änderung, Ergänzung oder Klarstellung zu prüfen.

10. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Für den Fall, dass das Land Berlin kündigt, erteilen die im Landesjugendring Berlin organisierten Jugendverbände und Gruppen dem LJR Empfangsvollmacht zur Entgegennahme der Kündigung.

Berlin, den 1. April 2007

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Landesjugendring Berlin